

**S a t z u n g**  
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für**  
**Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der**  
**Stadt Gehren**  
**(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Gehren in seiner Sitzung am 29. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

- (1)** Bei Gefahr in Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadt Gehren, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2)** Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3)** Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ für die Stadt Gehren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2**  
**Entgeltliche Leistungen**

- (1)** Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2)** Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;

3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Krankenhäusern, Krankenanstalten oder sonstigen Institutionen

Gebührenpflicht gilt auch für die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache.

**(3)** Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Gehren zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

### **§ 3** **Schuldner**

**(1)** Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

**(2)** Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. Im Übrigen ist Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswache der Veranstalter i.S.d. § 22 Abs. 4 ThürBKG.

**(3)** Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4** **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

**(1)** Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

**(2)** Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Die Anzahl der einzusetzenden Personen sowie die Anzahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters (§ 24 Abs. 3 ThürBKG). Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

**(3)** Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Absatz 2 sinngemäß.

**(4)** Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind,

werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

**(5)** Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Instandhaltung, Wartung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) Die Selbstkosten der Stadt Gehren für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 % v. H.
- b) Die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.
- c) Die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.
- d) Die Kosten für den Transport und die Entsorgung sowie individuelle Zwischenlagerung aufgenommener umweltgefährdender und gefahrbringender Stoffe und der dafür notwendigen Bindemittel.
- e) Die Kosten für die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungen und Bekleidungen nach Verunreinigung bei Einsätzen mit umweltgefährdenden Stoffen.
- f) Die Kosten für eine einfache Erfrischung und Stärkung, wenn der Einsatz ohne Unterbrechung länger als zwei Stunden dauert.

## **§ 5** **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

**(1)** Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. der § 22 ThürBKG und § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

**(2)** Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**(3)** Die Stadt Gehren ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 6** **Härtefälle**

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Schuld zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Feuerwehr in besonderen Härtefällen von der Erhebung der Kosten/Gebühren abgesehen oder diese ermäßigt bzw. erlassen werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1)** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2)** Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gehren, mit dem Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gehren vom 30. Mai 2008 und die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möhrenbach mit dem Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Hilfe- und Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möhrenbach vom 02. Juli 2012 außer Kraft.

ausgefertigt:

Gehren, den 08. Juni 2015

Bössel  
Bürgermeister

## - Anlage 1 -

### Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehren der Stadt Gehren

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

#### **1. Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Der Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt bei Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehörigen und Stunde **30,00 Euro**. Dauert dabei ein Einsatz mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung je Einsatzkraft zu je 3,00 € zu erstatten.

##### **1.2. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden **10,00 Euro** erhoben.

#### **2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde.

##### **2.1 Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen**

Einsatzleitwagen	je Stunde	30,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF8/6	je Stunde	50,00 Euro
Kleinlöschfahrzeug KLF	je Stunde	30,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Stunde	50,00 Euro
Schlauchwagen SW 2000-Tr	je Stunde	30,00 Euro

CBN-Erkundungskraftwagen	je Stunde	30,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	je Stunde	30,00 Euro

Für alle Fahrzeuge, welche unter Punkt 2.1 angegeben sind, werden pro tatsächlichem Fahrtkilometer 1,30 € in Rechnung gestellt.

## **2.2 Umlagen der Kosten für Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen durch Unternehmen**

Die Umlagen der Kosten für die erforderliche Reinigung, die von einem qualifizierten Unternehmen nach Pflichtleistungen der Feuerwehren der Stadt Gehren für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände (z.B. Dienstkleidung) erfolgt, werden gemäß § 4 Abs. 5e auf den Verursacher zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 10 v.H. umgelegt.

## **2.3 Gebühren für den Einsatz von Anhängern**

Mehrzweckanhänger	je Stunde	30,00 €
Beleuchtungsanhänger	je Stunde	30,00 €

## **2.4 Gebühren für feuerwehrtechnische Geräte**

Tauchpumpe	pro Tag	25,00 €
Schlammmpumpe	pro Tag	25,00 €
Standrohr	pro Tag	25,00 €
Verteiler	pro Tag	25,00 €
weitere wasserführende Armaturen	pro Tag	25,00 €
Motorkettensäge	pro Tag	35,00 €
Stromaggregat	pro Tag	35,00 €
Trennschleifer	pro Tag	35,00 €
Spreizer und Schere	pro Tag	40,00 €
Sandsäcke		nach tatsächlichen Kosten

## **2.5 Gebühren für Sonstiges**

Ölbinder	nach tatsächlichen Kosten
Ölbinder entsorgen	in gleicher Höhe wie die Kosten für den Ölbinder
Schaummittel	nach tatsächlichen Kosten
sonstiges Verbrauchsmaterial	nach tatsächlichen Kosten

Die Berechnung dieser und weiterer Verbrauchsmaterialien erfolgt nach § 4 Abs. 5a zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 10 v.H.

### **3. Brandmeldeanlagen**

Bei Fehlalarmierung, ausgelöst durch Brandmeldeanlage, wird ein pauschaler Satz (unabhängig von Anzahl der Fahrzeuge und Feuerwehrangehörigen) in Höhe von 125,00 € erhoben. Zusätzliche Kosten fallen bei Verdienstausfallforderungen von Arbeitgebern, deren Angestellte bei der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Fehlalarmierung tätig geworden sind, an und zwar in der tatsächlichen Höhe, wie sie die Stadt Gehren für den Dienst des Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Rechnung gestellt bekommt. Gleiches gilt für die Kosten der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, welche selbständig tätig sind und ihren Verdienstausfall der Stadt Gehren in Rechnung stellen.

ausgefertigt:

Gehren, den 08. Juni 2015

Bössel  
Bürgermeister